

## Förderrichtlinie

### des Bereichs Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen mit entwicklungspolitischem Bezug.

#### 1. Was wird gefördert?

Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die insbesondere einen Beitrag leisten

##### Im Land Bremen

- zur entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit, zu globalem Lernen und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BnE),
- zur Förderung des ehrenamtlichen entwicklungspolitischen Engagements,
- zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten und der Erinnerungskultur rund um die Folgen von Kolonialismus,
- zur Förderung des Nord-Süd-Austausches unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen (reine Schulaustausche werden nicht gefördert),
- zur Förderung nachhaltiger Konsummuster und des Fairen Handels,
- zur Qualifizierung von Fach- und Führungskräften aus dem Globalen Süden und aus der Diaspora im Land Bremen

##### Überregional

- zur überregionalen bzw. deutschlandweiten Vernetzung entwicklungspolitisch aktiver Organisationen der Zivilgesellschaft sowie entsprechender Aktivitäten von Ländern und Kommunen,

##### In Ländern des Globalen Südens

- zur Sicherung von Grundbedürfnissen und der lokalen Daseinsvorsorge,
- zu sozialer Gerechtigkeit, dem Schutz und der Förderung der Rechte von Minderheiten, Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung,
- zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten,
- zur Stärkung von nachhaltigen Strukturen auf kommunaler Ebene,
- zur Förderung von Maßnahmen des Süd-Nord-Austausches unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen (reine Schulaustausche werden nicht gefördert),
- zur Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften,
- zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen,
- zur sozialen und ökologischen Bewusstseinsbildung.

Alle geförderten Maßnahmen müssen im Einklang mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals = SDG) sowie den entwicklungspolitischen Leitlinien der Freien Hansestadt Bremen stehen. Es werden bevorzugt Maßnahmen gefördert, die bremisches Know-How einbinden, mit bremischen Standortinteressen korrespondieren und positive Rückwirkungen für das Land beinhalten. Die Maßnahmen sollen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit beitragen.

Auslandsprojekte müssen in einem Land durchgeführt werden, das auf der von der OECD veröffentlichten DAC-Liste (Development Assistance Committee) genannt wird. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Ländern Afrikas südlich der Sahara, insbesondere Namibia und Südafrika.

## 2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Organisationen und Initiativen (vertreten durch Einzelpersonen) mit Sitz im Land Bremen, die sich im obigen Sinne engagieren. Ebenso können Maßnahmen von Akteuren mit Sitz außerhalb des Landes Bremen gefördert werden, die

- a) schwerpunktmäßig im Land Bremen oder den Partnerstädten und –Regionen Bremens im Globalen Süden durchgeführt werden
- b) durch Informations- und Vernetzungsarbeit einen Beitrag zur Stärkung der entwicklungspolitischen Aktivitäten Bremens leisten.

Antragsteller\*innen müssen über Kenntnisse in den für das Projekt relevanten Bereichen verfügen. Im Falle von Auslandsprojekten sind entsprechende Orts- und interkulturelle Kenntnisse und die Einbeziehung von relevanten staatlichen bzw. zivilgesellschaftlichen Strukturen sowie der Zielgruppe vor Ort zwingend.

## 3. Wie wird gefördert?

In der Regel fördert der Bereich Entwicklungszusammenarbeit Maßnahmen in Form einer Teilfinanzierung. Das bedeutet, dass nur ein Anteil der gesamten Kosten übernommen wird. Es ist daher wichtig, dass sich potenzielle Antragssteller\*innen um weitere Förderungen bzw. Drittmittel bemühen und/oder einen Eigenanteil einbringen. Bei erstmaligen Antragstellern\*innen ist eine Förderung nur bis zu einer Höhe von 5.000 EUR möglich.

Der Mindestbetrag für eine Förderung beträgt in der Regel 500 EUR. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt werden d.h. der Förderzeitraum muss spätestens am 31.12. enden. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist ebenfalls eine Förderung nur im Rahmen von Kalenderjahren möglich. Folgeanträge können für einen Zeitraum von maximal insgesamt fünf Jahren gestellt werden, ein Förderanspruch besteht jedoch nicht.

## 4. Wann muss ein Antrag eingereicht werden?

Anträge sollten frühzeitig, d.h. **mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn**, bei der Senatskanzlei vorliegen. Beispielsweise sollen Anträge für Maßnahmen, die mit dem 1. Juni eines Jahres beginnen sollen, bereits im April eingereicht werden. Es wird empfohlen, hierfür das entsprechende Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage).

## 5. Was muss nach Projektende eingereicht werden?

Spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende muss ein Bericht über die Verwendung bei der Senatskanzlei eingereicht werden. Dazu gehört

- a) eine schriftliche Beschreibung über den Verlauf und die Ergebnisse des Projekts
- b) eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben
- c) Belegexemplare von Materialien, die im Rahmen des Projekts angefertigt wurden, z.B. Broschüren oder Dokumentationen und Bildmaterial

In der Regel ist eine Übersendung von Belegen über Ausgaben nicht notwendig. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Nach dem Zufallsprinzip werden gelegentlich Projekte ausgewählt, bei denen eine sog. Vertiefte Verwendungsnachweisprüfung stattfindet. In diesem Fall wird der Antragsteller gesondert aufgefordert, Nachweise über alle geleisteten Ausgaben einzureichen.

Diese Förderrichtlinie ist gültig vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2024. Es besteht kein Anspruch auf Förderung, die Gewährung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Auf §23 LHO und §44 LHO sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und zur institutionellen Förderung“ (ANBest-P und ANBest-I) wird verwiesen.

- **Anlage**

## **Antragstellung**

### **In welchen Schritten verläuft das Antragsverfahren?**

1. Sie reichen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn Ihren Antrag bei der Senatskanzlei ein.
2. Sofern Ihre Maßnahme förderfähig ist, schicken wir Ihnen einen Zuwendungsbescheid. Bei Anerkennung des Inhalts ist der **Rechtsmittelverzicht** schriftlich zu erklären. Bitte schicken Sie uns diesen ausgefüllt und unterschrieben wieder zurück.
3. Zusammen mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie die „**Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**“ (ANBest-P), die unbedingt zu beachten sind (bei institutioneller Förderung entsprechend ANBest-I).
4. Sie können danach einen **Mittelabruf** unter Angabe der Bankverbindung an die Senatskanzlei senden.
5. **Bitte beachten beim Mittelabruf:** Ab dem Beginn des Bewilligungszeitraumes können Fördermittel in einer Höhe bis 5.000 € in einer einmaligen Zahlung angefordert werden. Darüber liegende Beträge können nur in dem Umfang abgerufen werden, in dem sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung ausgegeben werden sollen (s.hierzu ANBEST-P 1.4).
6. Nach Projektende müssen Sie innerhalb von sechs Monaten einen Bericht (Verwendungsnachweis) über die Maßnahme inklusive aller Einnahmen und Ausgaben einreichen.

Der im Zuwendungsbescheid/Vertrag angegebene **Bewilligungszeitraum** ist der Zeitraum, in dem die Fördermittel nachweislich verwendet werden müssen. Ausgaben außerhalb dieses Zeitraums können nicht anerkannt werden.

Die Senatskanzlei muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, schriftlich davon unterrichtet werden, wenn sich Änderungen hinsichtlich des Verwendungszwecks und/oder des Durchführungszeitraums ergeben sollten. Eine kurze Erklärung des Sachverhalts mit Bitte um Zustimmung genügt in den meisten Fällen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes können keine Änderungen mehr bewilligt werden.

**! Wir empfehlen, zum Verfassen von Anträgen, Verwendungsnachweisen, Rechtsmittelverzicht und Mittelabrufen auf die durch die Abteilung zur Verfügung gestellten Formulare zurückzugreifen!**

**Es stehen folgende Formulare zur Verfügung:**

- **Antrag**
- **Mittelabruf**
- **Rechtsmittelverzicht**
- **Verwendungsnachweis**
- **Formulare für zahlenmäßigen Verwendungsnachweis**

**Diese Formulare schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne zu. Wir stehen Ihnen vor und während der Antragstellung für Beratung gerne zur Verfügung.**